

Sachstandsbericht: Getreideerzeugnisse, Kartoffelerzeugnisse, Ölsamenerzeugnisse

Das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat sich darauf verständigt, über den Fortschritt der Beratungen zu den Leitsätzen, die im Fachausschuss zur Bearbeitung anstehen, auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) wie folgt zu berichten:

Ausgangssituation

Der zuständige Fachausschuss 4 „Getreideerzeugnisse, Kartoffelerzeugnisse, Ölsamenerzeugnisse“ hat sich im März 2023 erstmalig in der neuen Zusammensetzung der aktuellen Berufsperiode (2022 bis 2027) getroffen. Der Fachausschuss ist für folgende Leitsätze zuständig:

- Leitsätze für Brot und Kleingebäck aus dem Jahre 2021 (zuletzt aktualisiert 2024)
- Leitsätze für Feine Backwaren (Neufassung 2025)
- Leitsätze für Teigwaren (Neufassung 2022)
- Leitsätze für Kartoffelerzeugnisse aus dem Jahre 1997 (zuletzt aktualisiert 2010)
- Leitsätze für Ölsamen, daraus hergestellte Massen und weitere Süßwaren (Neufassung 2021).

Ziele

Der Fachausschuss für „Getreideerzeugnisse, Kartoffelerzeugnisse, Ölsamenerzeugnisse“ der DLMBK hat sich zum Ziel gesetzt, zuerst die noch nicht überarbeiteten Leitsätze in dieser Berufsperiode zu aktualisieren und gleichzeitig neue Anträge zu den aktuelleren Leitsätzen zu prüfen.

Die **Leitsätze für Brot und Kleingebäck** wurden im April 2021 in einer Neufassung veröffentlicht und zuletzt Anfang 2024 hinsichtlich der Variante, Toastbrötchen nicht nur in runder Form, sondern auch freigeschoben zu backen, geändert.

Es stand ein weiterer Antrag zur Beschreibung von Baguette bezüglich der Porung und den Einschnitten in die Kruste zur Diskussion. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob für Baguettes ein oder mehrere Einschnitte der Kruste üblich sind. Ebenso wurde die Frage gestellt, inwiefern Baguettes bzw. Baguettebrötchen eine grobe und ungleichmäßige Porung aufweisen oder auch fein und gleichmäßig geport sind. Da es in Deutschland verschiedene, übliche Varianten auf dem Markt gibt, sollte die Beschreibung in den Leitsätzen hier geöffnet werden und gleichzeitig die ursprüngliche, die an das französische Baguette anlehrende Variante, dargestellt werden. Der Fachausschuss hat sich auf eine Formulierung verständigt, welche nach einem Anhörungsverfahren nochmal diskutiert und zur Vorlage an das Plenum weitergeleitet wurde. Nach intensiven Beratungen hat sich das Plenum dafür ausgesprochen, die Leitsatzempfehlung zur erneuten Prüfung an den Fachausschuss zurück zu überweisen. Nun hat sich der Fachausschuss nochmal mit der Thematik beschäftigt und eine Variante beraten und beschlossen, welche der marktüblichen Beschaffenheit entspricht und gleichzeitig der Anlehnung an ein französisches Baguette gerecht wird. Dieser Vorschlag wird dem Plenum erneut zur Beratung vorgelegt.

Die Neufassung der **Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren** wurde Ende 2021 nach intensiver Beratung veröffentlicht. Seitdem gab es keinen Änderungsbedarf.

Die **Leitsätze für Teigwaren** wurden ebenfalls in die neue Grundstruktur der Leitsätze gebracht und an diversen Stellen den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Hier wurde die Neufassung im Herbst 2022 veröffentlicht. Bereits bei Erarbeitung der aktuellen Version wurde eine Diskussion zum Trockenmassegehalt von Eigelb angestoßen, welcher Einfluss auf die Berechnung des Eigelbgehaltes in Teigwaren hat. Der Trockenmassegehalt wäre zu hoch angesetzt und könne in der Praxis nicht bestätigt werden. Es wurden diverse Belege zu den üblichen Trockenmassegehalten eingereicht, welche nun im Fachausschuss betrachtet und bewertet werden. Man hat sich im Fachausschuss auf eine Absenkung des

Trockenmassegehaltes verständigt und die Änderung in ein Anhörungsverfahren gegeben. Anschließend gab es eine Formulierung im Fachausschuss, welche in der Plenumsitzung im Juni 2025 erfolgreich abgestimmt wurde.

Die Neufassung der **Leitsätze für Feine Backwaren** wurde im Februar 2025 veröffentlicht.

Zwischenzeitlich wurde unter Hinzuziehung von Sachkundigen mit der Überarbeitung der **Leitsätze für Kartoffelerzeugnisse** begonnen. Die Leitsätze werden an die allgemein übliche Struktur des Deutschen Lebensmittelbuchs sowie an die Vorgaben zur Barrierefreiheit angepasst. Der Großteil der vorhandenen Beschreibungen kann beibehalten werden, da sie nach wie vor den marktüblichen Gegebenheiten entsprechen.

Bereits eingangs soll jedoch klargestellt werden, dass die vorhandenen Beschreibungen nicht für Süßkartoffelerzeugnisse gelten, da sie botanisch nicht zu den Kartoffeln zählen und auch verarbeitungstechnisch anders gehandhabt werden.

Auf die Sortenreinheit soll zukünftig in der Beschreibung verzichtet werden, da dies in der Praxis nicht gegeben sei. Jedoch werden tatsächlich nur Sorten mit sehr ähnlichen Eigenschaften zusammen verarbeitet. Als zusätzlicher Verarbeitungsschritt soll das Backen mit aufgenommen werden. Zudem soll nur noch ein pauschaler Verweis auf die Acrylamidproblematik erfolgen und nicht produktspezifisch, da alle Marktbeteiligten für die Thematik ausreichend sensibilisiert seien und zwischenzeitlich eine EU-Verordnung mit Hinweisen auf die gute Herstellungspraxis in Kraft sei. Bezüglich der Verwendung üblicher Zutaten wurde auf die Aufzählung einzelner Lebensmittelzusatzstoffe verzichtet und würzende Zutaten hingegen zentral aufgenommen. Zudem erfolgt der leitsatzübergreifend abgestimmte Hinweis bezüglich geschützter Bezeichnungen.

Bei den „geschälten Kartoffeln roh“ soll die Einheit für die Bestimmung der maximalen Masse der Kartoffeln mit dunklen Stellen von Prozenten auf eine Stückzahl geändert werden. Grundlegend überarbeitet und zusammengefasst wird der Abschnitt zu Pommes frites-Erzeugnissen. Hintergrund ist, dass es am Markt mittlerweile nur einen sehr geringen Anteil von Extra-Qualitäten und explizit als Backofen-Pommes ausgelobten Erzeugnissen gibt. Extra-Qualitäten sollen sich sensorisch-optisch insbesondere durch eine Gleichheit und Einheitlichkeit auszeichnen. Knödel im Kochbeutel werden üblicherweise auch als solche bezeichnet, sodass „im Kochbeutel“ bzw. „in Kochbeuteln“ als Teil der Bezeichnung der Lebensmittel angesehen wird. Bei den Kartoffelchips soll eine Beschreibung der Scheibendicke wieder mit aufgenommen werden, um die Beschreibung der Beschaffenheit weiter zu konkretisieren.

Einig war man sich auch, dass die Bestimmung der dunklen Stellen als Leitfaden eine gute Handreichung ist, um eine gleichmäßige Anwendung der Bestimmung zu gewährleisten, da es keine offizielle Bestimmungsmethode hierzu gibt.

Letztendlich ist es gelungen, eine Neufassung der Leitsätze zu erstellen, welche bereits das Anhörungsverfahren mit allen beteiligten Kreisen durchlaufen hat. Die Besprechung der Einwände im Fachausschuss konnte erfolgreich mit einem einstimmig beschlossenen Vorschlag abgeschlossen werden. Dieser Vorschlag der Neufassung wird nun in die nächste Plenumsitzung eingereicht und dort beratschlagt.

Weitere Schritte

Der Entwurf zur Neufassung der **Leitsätze für Kartoffelerzeugnisse** wird als Beschlussvorschlag in die nächste Plenumsitzung eingereicht. Bei erfolgreicher Annahme im Plenum erfolgt die Rechtsprüfung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Anschließend wird das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hergestellt. Wurde dies erfolgreich abgeschlossen, können die Leitsätze im Bundesanzeiger sowie im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Die im Fachausschuss verabschiedete Änderung der **Leitsätze für Brot und Kleingebäck** bezüglich Baguette wird ebenfalls in der nächsten Plenumsitzung beraten werden.

Die im Fachausschuss verabschiedete Änderung der **Leitsätze für Teigwaren** bezüglich des Trockenmassegehalts von Eigelb wurde in der Plenumssitzung im Juni 2025 beraten und abgestimmt. Im nächsten Schritt erfolgt die Rechtsprüfung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH). Anschließend wird das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hergestellt. Wurde dies erfolgreich abgeschlossen, können die Leitsätze im Bundesanzeiger sowie im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Stand: 26.08.2025